



### Dachdecker-Mindestlohn ist allgemeinverbindlich

Köln, 7. Januar 2022

Im Nachgang zum Tarifabschluss am 16. Juli 2021 hatten der ZVDH und die Industriewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) direkt den Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eingereicht. Durch die rechtzeitige Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 28. Dezember 2021 ist die Verordnung am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Sie hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023. Der Vorgängervertrag endete mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

#### Dachdecker-Mindestlohn

Der Mindestlohn 1 beträgt für ungelernte Arbeitnehmer ab 1. Januar 2022 zunächst 13,00 Euro pro Stunde. Er steigt ab 1. Januar 2023 auf 13,30 Euro pro Stunde. Für ausgebildete Arbeitnehmer (Gesellen) beträgt der Mindestlohn 2 ab sofort 14,50 Euro pro Stunde. Zum 1. Januar 2023 wird er auf 14,80 Euro pro Stunde angehoben. Der Anspruch auf den Mindestlohn für die im Kalendermonat geleisteten Stunden wird spätestens zum 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den er zu zahlen ist. Dies gilt nicht für Betriebe, die nachweislich eine betriebliche Arbeitszeitflexibilisierung unter den Voraussetzungen des Rahmentarifvertrags für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk durchführen.

#### Geltungsbereich

In den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallen alle gewerblichen Arbeitnehmer von Betrieben und selbstständigen Betriebsabteilungen des Dachdeckerhandwerks im Sinne

des betrieblichen Geltungsbereichs des Rahmentarifvertrags. Der Tarifvertrag findet grundsätzlich auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinen im Geltungsbereich der Verordnung beschäftigten Arbeitnehmern Anwendung.

Nicht erfasst werden Schüler an allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Schüler an Abendschulen und -kollegs sowie Schulabgänger, die innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung ihrer Schulausbildung bis zu einer Gesamtdauer von 70 Arbeitstagen (bisher: 50 Arbeitstage) beschäftigt werden. Von der Mindestlohnpflicht sind auch Personen ausgenommen, die nachweislich aufgrund einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienverordnung ein Praktikum absolvieren. Außerdem werden gewerbliches Reinigungspersonal, das für Reinigungsarbeiten in Verwaltungs- und Sozialräumen des Betriebs beschäftigt wird, sowie gewerbliche Arbeitnehmer, die ausschließlich am Betriebssitz beschäftigt werden, nicht erfasst. Dies gilt allerdings nicht für den Bereich der Vorfertigung im Betrieb, d.h. hier ist der Mindestlohn zu zahlen.

#### ZVDH-Infoblatt

Ein aktualisiertes ZVDH-Infoblatt zum Mindestlohn mit unterschiedlichen Fallkonstellationen ist ab sofort für Innungsbetriebe im [Mitgliederbereich](#) abrufbar. Hier wird ausführlich erläutert, was wann gilt. Eine tabellarische Übersicht erleichtert die Orientierung. Der aktuelle Tarifvertrag ist ebenfalls im internen Bereich eingestellt.